
Allgemeine Bedingungen für das „Stadtwerke-Sparpaket“ der Stadtwerke Duisburg AG

Stand: 01.07.2020

1. Beschreibung des Programms „Stadtwerke-Sparpaket“

Bei der Stadtwerke Duisburg AG werden Energielieferverträge mit Hilfe sogenannter Vertragskonten verwaltet. Für jedes Vertragskonto erhält der Kunde immer eine eigene Jahresverbrauchsabrechnung. Die Vertragskontonummer wird bei jeder Rechnung als Referenz mit angegeben. Im Normalfall ist jedem Vertragskonto ein Energieliefervertrag zugeordnet. In Ausnahmefällen kann einem Vertragskonto auch mehr als ein Energieliefervertrag und [zusätzlich] ein Wasservertrag zugeordnet sein.

Beim Programm „Stadtwerke-Sparpaket“ können Kunden der Stadtwerke Duisburg AG untereinander Vertragskonten bündeln, um Prämien zu erhalten.

Bündeln bedeutet dabei die Zusammenführung von zwei Vertragskonten, mit denen Energielieferverträge der Sparten Strom oder Erdgas verwaltet werden. Das Bündeln ist spartenübergreifend möglich. Es wird dabei unterschieden zwischen dem Basiskonto und den mit diesem gebündelten weiteren Nebenkonto. Dabei können – bei Zustimmung des jeweiligen Vertragspartners – mit einem Basiskonto verschiedene Vertragskonten mehrerer Dritter [zum Beispiel von Familienangehörigen, Verwandten, Freunden oder Nachbarn] als Nebenkonto gebündelt werden. Die datenschutzrechtlichen Hinweise sind hierbei zu beachten. Die Vertragskonten und zugehörigen Energielieferverträge bleiben dabei unabhängig voneinander.

Pro Kunde kann nur ein Vertragskonto ein Basiskonto sein. Ebenso kann pro Kunde nur ein Vertragskonto ein Nebenkonto sein. Ein Kunde kann nicht gleichzeitig ein Basiskonto und ein Nebenkonto haben.

Dafür gelten die folgenden Bedingungen.

2. Teilnahmevoraussetzungen

2.1. Teilnahmeberechtigt sind natürliche Personen als Verbraucher im Sinne des § 13 BGB (Privatkunden), die mindestens einen ungekündigten Energieliefervertrag [Strom oder Gas] der Stadtwerke Duisburg AG für den Haushaltsbedarf mit der Stadtwerke Duisburg AG abgeschlossen haben.

2.2. Von der Teilnahme ausgeschlossen sind säumige Zahler.

2.3 Die Teilnahme ist kostenlos. Ein Rechtsanspruch auf Teilnahme besteht nicht.

2.4 Ausgenommen von der Teilnahme sind ferner Wasserlieferverträge sowie Energielieferverträge, die nicht zur Produktlinie PartnerStrom oder PartnerErdgas gehören, wie z. B. Verträge der Marken R[h]einpowers oder ZebraStrom, sowie Energielieferverträge, die nicht für den Haushaltsbedarf sind.

Eine Übersicht der für das Programm Stadtwerke-Sparpaket gültigen Energielieferverträge ist veröffentlicht unter: www.swdu.de/sparpaket

2.5 Eine Registrierung im Kundenportal sowie eine gültige E-Mailadresse sind zwingend erforderlich, da Informationen nur per E-Mail an den Kunden kommuniziert werden.

3. Verwaltung des Programms „Stadtwerke-Sparpaket“

Die Verwaltung des Programms „Stadtwerke-Sparpaket“ erfolgt über die Serviceportale „mein.swdu.de“ oder „service.swdu.de“. Für den teilnahmeberechtigten Personenkreis ist die Möglichkeit zur Vertragskontobündelung dort freigeschaltet.

4. Prämienermittlung

4.1 Um Prämien im Rahmen des Programms „Stadtwerke-Sparpaket“ zu erhalten, muss ein Basiskonto mit mindestens einem weiteren Vertragskonto als Nebenkonto gebündelt sein. Eine Kombination eigener Vertragskonten [z. B. eigener Strom- und eigener Gasvertrag] ist nicht möglich. Die Prämien werden nur auf das Basiskonto gut geschrieben. Die jeweils aktuelle maximale Anzahl gebündelter Nebenvertragskonten, für die eine Prämie gewährt wird, ist unter www.swdu.de/sparpaket veröffentlicht.

4.2 Für die Prämienermittlung gilt der Stand der Vertragskontobündel zum letzten Tag des Abrechnungszeitraumes der turnusmäßigen Jahresverbrauchsabrechnung des Basiskontos. Es werden keine zeitanteiligen Prämien ermittelt. Prämien werden nicht ausgezahlt, sondern gutgeschrieben und mit der Jahresverbrauchsabrechnung verrechnet.

4.3 Für die erstmalige Gutschrift gilt die zum Zeitpunkt der Bestätigung des Vertragskontobündels durch den Nebenkontopartner gültige Prämienhöhe. Für die Prämienhöhe in Folgejahren gilt die Ziffer 4.4 sowie die Möglichkeit der Anpassung gemäß Ziffer 6.2.

4.4 Die jeweils gültige Höhe der Prämie ist unter www.swdu.de/sparpaket/ veröffentlicht. Darüber hinaus behalten wir uns vor, mit Wirkung für die Zukunft die Höhe der Prämie zu verändern. Dies werden wir immer aktuell und mit den jeweiligen Ständen unter www.swdu.de/sparpaket veröffentlichen.

4.5 Neuverträge gelten für die Ermittlung der Prämien-gutschrift erst ab dem Tag des Lieferbeginns.

Allgemeine Bedingungen für das „Stadtwerke-Sparpaket“ der Stadtwerke Duisburg AG

Stand: 01.07.2020

4.6 Erhält der Kunde für seinen zum „Stadtwerke-Sparpaket“ gehörenden Energievertrag einen Bonus (Neukunden-, Wechsel- und Treuebonus) oder eine Sach- oder sonstige Prämie, wird die Bündelprämie erstmalig in der Jahresverbrauchsabrechnung gutgeschrieben, die auf die Gut schrift des Bonus bzw. der Sach- oder sonstigen Prämie folgt.

5. Beendigung der Teilnahme

5.1. Wegfall der Teilnahmevoraussetzungen

Die Teilnahme am Programm „Stadtwerke-Sparpaket“ endet automatisch, wenn die Voraussetzungen unter 2.1. weggefallen sind oder Gründe nach 2.2. vorliegen.

5.2 Beendigung durch den Kunden

Der Kunde kann die Bündelung zwischen Vertragskonten jederzeit beenden. Dies gilt sowohl für den Inhaber des Basiskontos als auch für den Inhaber eines Nebenkontos. Wenn ein Kunde keine aktive Bündelung mehr hat, ist die Teilnahme an dem Programm „Stadtwerke-Sparpaket“ automatisch beendet. Eine erneute Teilnahme nach Ziffer 2 ist jederzeit wieder möglich.

6. Beendigung des Programms „Stadtwerke-Sparpaket“; Änderung von Vorteilen

6.1. Die Stadtwerke Duisburg AG kann das Programm „Stadtwerke-Sparpaket“ jederzeit ganz oder teilweise einstellen oder durch ein anderes Programm ersetzen. Noch nicht gebündelte Vertragskonten können dann nicht mehr am Programm „Stadtwerke-Sparpaket“ teilnehmen. Bereits gebündelte Vertragskonten werden in der dem Programmende folgenden Jahresverbrauchsabrechnung des Basiskunden noch einmal zur Prämienermittlung berücksichtigt, danach nicht mehr.

6.2. Die Stadtwerke Duisburg AG kann jederzeit, mit Wirkung für die Zukunft, die jeweiligen Vorteile aus dem Programm „Stadtwerke-Sparpaket“ nach eigenem Ermessen anpassen, zum Beispiel weitere Energielieferverträge aus der Teilnahme am Programm „Stadtwerke-Sparpaket“ ausnehmen, die Prämienhöhe reduzieren, streichen oder anpassen. Eine Übersicht über den jeweils gültigen Stand von Vorteilen und Voraussetzungen ist unter www.swdu.de/sparpaket zu finden. Bereits gebündelte Vertragskonten erhalten die Vorteile, die am Tag des Zustandekommens der Bündelung gelten. Diese Vorteile gewähren wir, bis der Kunde über die Änderung des Vorteils in Textform [schriftlich oder per E-Mail] informiert wird, mindestens aber für die erste Jahresverbrauchsabrechnung. Ein Widerspruchsrecht besteht nicht.

7. Änderung der Teilnahmebedingungen

7.1. Änderungen der allgemeinen Bedingungen des Programms „Stadtwerke-Sparpaket“ werden dem Kunden mindestens sechs Wochen vorher in Textform mitgeteilt. In der Mitteilung wird auch der Zeitpunkt mitgeteilt, ab dem die geplanten Bedingungen gelten sollen.

7.2. Ist der Kunde mit einer Änderung nicht einverstanden, so kann er das Programm „Stadtwerke-Sparpaket“ jederzeit beenden.

8. Sonstige Bedingungen

8.1. Mündliche Vereinbarungen bestehen nicht.

8.2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

9. Datenschutzhinweise

Ergänzend zu den allgemeinen Datenschutzhinweisen der Stadtwerke Duisburg AG (https://www.stadtwerke-duisburg.de/fileadmin/Outputmanagement/E10_Datenschutzhininformation.pdf) oder ggf. gesonderten Datenschutzhinweisen der jeweiligen Energieverträge, die Sie mit uns abgeschlossen haben, gelten folgende Regelungen.

9.1. Für die Prüfung der Teilnahmevoraussetzungen [siehe Ziffer 2] nutzen wir nur die personenbezogenen Daten, die wir auch zur Abwicklung der normalen Vertragsbeziehung benötigen.

9.2. Um die durch uns geschuldete Leistung im Rahmen Programms „Stadtwerke-Sparpaket“ erbringen zu können, kann es erforderlich sein, personenbezogene Daten über den Inhaber des Basiskontos oder des Nebenkontos an Dritte zu übermitteln. Dies ist dann der Fall, wenn Sie ein Vertragskonto mit einem Vertragskonto eines oder mehrerer Dritter bündeln. Der Inhaber des Basiskontos wird über Vorname und Nachname des Inhabers des Nebenkontos informiert. Der Inhaber des Nebenkontos erfährt ebenfalls Vorname und Nachname des Inhabers des Basiskontos. Daten zwischen Inhabern der gebündelten Nebenkonto werden von uns nicht übermittelt.

9.3 Falls die Teilnahmevoraussetzungen nach Ziffer 2 nicht mehr erfüllt sein sollten, werden wir Dritte, mit denen ein Vertragskonto gebündelt ist, darüber informiert, dass die Voraussetzungen für die Teilnahme entfallen sind. Dies gilt sowohl für den Inhaber des Basiskontos als auch für die Inhaber von Nebenkonto. Nicht informiert werden der oder die Dritten über den Grund des Wegfalls der Voraussetzungen [z.B. Kündigung eines Energieliefervertrages].

Allgemeine Bedingungen für das „Stadtwerke-Sparpaket“ der Stadtwerke Duisburg AG

Stand: 01.07.2020

Aktuelle Informationen zu Teilnahmevoraussetzungen und Prämienhöhen | Stand 01.07.2020

1. Die maximale Anzahl möglicher Nebenkonten, mit denen ein Basiskonto gebündelt werden kann, beträgt 4
2. Die Prämienhöhe je gebündeltem Nebenkonto beträgt 20 Euro
3. Gültige Energielieferverträge (Tarife) für das Programm „Stadtwerke-Sparpaket“ sind:
 - PartnerStrom Classic (Grund- und Ersatzversorgung)
 - PartnerStrom Casa
 - PartnerStrom Natur
 - PartnerStrom Classic Fix
 - PartnerStrom Casa Fix
 - PartnerStrom Fix Plus
 - PartnerStrom Prepaid
 - PartnerStrom direkt
 - PartnerStrom direkt Natur
 - PartnerErdgas Classic (Grund- und Ersatzversorgung)
 - PartnerErdgas Casa
 - PartnerErdgas Natur
 - PartnerErdgas Fix
 - PartnerErdgas direkt